Anweisung, einen Antrag auf Aufhebung dieses Adoptionsverhältnisses zu stellen.

In dieses Gesamtsystem der gesellschaftlichen Isolierung fällt auch die Kennzeichnung der Reisepässe jüdischer Bürger. Auch hieran war der Angeklagte nicht unbeteiligt. Dies räumte er in seiner am 28. April 1961 gegenüber dem westdeutschen Fernsehen abgegebenen Erklärung teilweise ein. Als weiteres Beweismittel lag dem Senat ein Telegramm des deutschen Diplomaten Koecher vom 17. September 1938 an das Auswärtige Amt in Berlin vor. Mit dem Telegramm wurde über eine Besprechung in Bern mit Schweizer Behörden berichtet, an der der Angeklagte beteiligt war. Es ging um die Einreise deutscher Staatsangehöriger jüdischer Abstammung in die Schweiz. Das sollte nach Möglichkeit verhindert werden. Bei der Erörterung dieser Frage machte der Angeklagte einen Vorschlag zu ihrer Lösung. Dieser sah vor, alle Reisepässe nichtjüdischer deutscher Staatsangehöriger mit einem Vermerk „Gültig für die Schweiz“ zu versehen. Inhaber von Reisepässen, die diesen Vermerk nicht trugen, wären dadurch als Juden gekennzeichnet. Gesandter Koecher berichtete dem Auswärtigen Amt in Berlin:

„Bitte, mit Ministerialrat Globke, der Montag früh in Berlin eintrifft, Fühlung nehmen, ebenso um Weisung, falls meine Anwesenheit in Berlin erforderlich, oder sonstige Instruktionen.“

Tatsächlich ist die Kennzeichnung von Reisepässen, deren Inhaber Juden waren, später in anderer Weise vorgenommen worden, und zwar wurde ihnen ein den ganzen Paß überdeckendes „J“ auf gedruckt.

Am 27. und 28. Oktober 1938 wurden im Reichsgebiet 15 000 bis 17 000 jüdische Menschen verhaftet, die früher in Polen beheimatet waren. Sie wurden unter gewaltsamer Aufgabe ihrer ganzen Habe samt ihren Angehörigen an die polnische Grenze abgeschoben. Da die polnischen Behörden zunächst die Aufnahme ablehnten, irrten diese Menschen längere Zeit in den Grenzgebieten umher, bis die polnische Regierung unter dem Drude des faschistischen deutschen Staates ihre Grenze schließlich diesen Vertriebenen öffnete.

Eines dieser Opfer war der Zeuge Scharf false Katz. Er wurde mit Eltern und Geschwistern aus Erfurt vertrieben und nach Polen abgeschoben.

Nachdem die faschistischen Armeen Polen militärisch unterworfen hatten, fiel der Zeuge abermals den Faschisten in die Hände. Er kam zunächst in ein Ghetto und mußte Zwangsarbeit leisten. Nicht arbeitsfähige Erwachsene und Kinder wurden liquidiert; die Erschießungen fanden teilweise auf offener Straße statt. Als im Jahre 1943 das Ghetto Drohobycz aufgelöst wurde, wurden ebenfalls alle für die Zwangsarbeit nicht brauchbaren Personen umgebracht. Kurz darauf wurde auch das Zwangsarbeitslager aufgelöst und von den etwa 700 Personen etwa 600 im Wald ermordet, darunter auch die Eltern, ein Onkel und eine Cousine des Zeugen. Nur ausgesprochene Spezialarbeiter wurden verschont. Der Zeuge wurde bis zum 11. April 1945 in Konzentrationslagern festgehalten und hatte furchtbare Erlebnisse.

III

Die Mitwirkung des Angeklagten an der „Endlösung der Judenfrage“

Die von den Faschisten als „Endlösung der Judenfrage“ bezeichnete Massenvernichtung von jüdischen Menschen aus dem damaligen deutschen Einflußgebiet stellt die letzte und schrecklichste Etappe der von den deutschen Faschisten gegen das jüdische Volk begangenen Verbrechen. dar.

Diese letzte Etappe der allgemeinen Deportation der Juden in die in den besetzten Ostgebieten gelegenen Vernichtungslager umfaßt den Zeitraum von 1941 bis 1945. Aber auch außerhalb der großen Vernichtungsaktionen wurde jeder Vorwand benutzt, um Juden in Schutzhaft zu nehmen und in Konzentrationslagern umzubringen. So wurde am 27. Oktober 1941 die Verkäuferin Bertha Schafranek in das Konzentrationslager Ravensbrück eingeliefert. Dort ist sie am 12. April 1942 ums Leben gekommen. Als Schutzhaftgrund wurde angegeben: „Intimer Verkehr mit deutschblütigem Mann.“ Die Hausfrau Esther Sara Königshofer würde wegen „Umganges mit Deutschblütigem“ am 16. Oktober 1942 in Schutzhaft genommen und ist am 9. Februar 1943 im Konzentrationslager Auschwitz umgekommen.

Der Angeklagte war auch an der „Endlösung“ beteiligt. Er war u. a. von 1938 bis 1943 Referent und von 1943 an Korreferent für internationale Fragen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitswesens, und unter seiner Mitwirkung entstanden in der Abteilung I des R. u. Pr. MdI eine Reihe von Normativakten, mit denen die Judenverfolgung und -Vernichtung auf scheinbar gesetzlicher Grundlage durchgeführt wurde.

Im Februar 1938 wurde im Verantwortungsbereich des Angeklagten der Referentenentwurf eines Gesetzes über Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit fertiggestellt ~~I e 5043/38~~ / 5000 b. Dieser Entwurf ist zwar nicht Gesetz geworden, er enthielt aber bereits die Grundgedanken der späteren 11. und 12. Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Am 12. Januar 1941 wandte sich der Leiter der Abteilung I beim R. u. Pr. MdI, Dr. Stuckart, mit einem Schnellbrief ~~e r I 6a17 IV/40~~ / 3016, betreffend die Ordnung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse im Großdeutschen Reich, an den Chef der Sicherheitspolizei. Am 15. Januar 1941 fand über den Gegenstand des vorgenannten Schnellbriefes unter Teilnahme des Angeklagten im R. u. Pr. MdI eine Besprechung statt. Auf der Besprechung wurde gleichzeitig der Entwurf einer Verordnung vorgelegt, mit dem vorgesehen war, daß die staatenlos gewordenen Juden, die im Ausland lebten bzw. ihren persönlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegten, ihr Vermögen an das Dritte Reich verlieren sollten.

Am 31. Juli 1941 beauftragte Göring den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Gruppenführer Heydrich, „alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa“.

Die Grundgedanken des Schnellbriefes vom 12. Januar 1941 sowie des auf der Besprechung am 15. Januar 1941 im R. u. Pr. MdI erörterten Entwurfs einer Verordnung über Judenvermögen und der Auftrag Görings an Heydrich fanden zunächst ihren Niederschlag in der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 722).

Die Verordnung hat in den §§ 2 und 3 folgenden Wortlaut:

„§ 2

Ein Jude verliert die deutsche Staatsangehörigkeit,

a) wenn er beim Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, mit dem Inkrafttreten der Verordnung,

b) wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt, mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland.

§3

(1) Das Vermögen des Juden, der die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung verliert, verfällt mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich. Dem Reich verfällt ferner das Vermögen der Juden, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos sind und zuletzt die deutsche Staatsange-